

Synopse zur Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)

| Bisherige Fassung (3. Änderung der Satzung)   | Neue Fassung  | Bemerkungen  |
|---|---|--|
| <p>(9) Bei Wahlen und Abstimmungen werden, abweichend von den Absätzen 1 bis 7, gezahlt je Wahl-/Abstimmungstag und Person</p> <p>(a) für Wahlvorsteher und Stellvertreter der Wahlvorsteher 35,- €</p> <p>(b) für Schriftführer 30,- €</p> <p>(c) für Beisitzer 25,- €.</p> <p>Darüber hinaus erhält jede der Personen für die mit der Wahlleitung abgesprochene Bereithaltung eines eigenen Mobiltelefons 2,50 € und für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen weitere 2,50 €. Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in Plauen haben, die Fahrkosten gemäß den §§ 5 und 6 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet.</p> <p>Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Satz 1 angerechnet.</p> | <p>(9) Bei Wahlen und Abstimmungen werden, abweichend von den Absätzen 1 bis 7, gezahlt je Wahl-/Abstimmungstag und Person</p> <p>(a) für Wahlvorsteher 50,- €</p> <p>(b) für Stellvertreter der Wahlvorsteher 45,- €</p> <p>(c) für Schriftführer 40,- €</p> <p>(d) für Beisitzer der Wahlvorstände, Beisitzer der Wahlausschüsse sowie Hilfskräfte 30,- €.</p> <p>Darüber hinaus erhält jede der Personen für die mit der Wahlleitung abgesprochene Bereithaltung und Nutzung eines eigenen Mobiltelefons 2,50 € und für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen weitere 2,50 €. Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, die Fahrkosten gemäß den §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet.</p> <p>Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Satz 1 angerechnet.</p> | <p>Der Aufwand der Wahlvorsteher wird deutlich herausgehoben.</p> <p>Der Aufwand der Stellvertreter wird herausgehoben.</p> <p>Die Leistung der Schriftführer wird deutlicher von den Beisitzern und Hilfskräften herausgestellt. Beisitzer der Wahlausschüsse sowie Hilfskräfte wurden ergänzt. Auch bei diesen wurde die Entschädigung heraufgesetzt.</p> <p>Voraussetzung ist die Bereithaltung <b>und</b> Nutzung eines Mobiltelefons.</p> <p>Präzisierung der Wohnsitzregelung, Anpassung an Bundeswahlordnung.</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
|--|--|--|